



VERWALTUNGSGERICHT STUTTGART

Im Namen des Volkes
Urteil

In der Verwaltungsrechtssache

prozessbevollmächtigt:

- Kläger -

gegen

Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge,
vertreten durch den Leiter/die Leiterin der Außenstelle Karlsruhe des Bundesamtes,
Referat 52 A,
Gebäude F, Pfizerstraße 1, 76139 Karlsruhe,

- Beklagte -

wegen Anerkennung als Asylberechtigter, Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft,
subsidiären Schutzes, Feststellung von Abschiebungsverboten

hat das Verwaltungsgericht Stuttgart - 2. Kammer - durch die Richterin am Verwaltungsgericht
als Einzelrichterin aufgrund der mündlichen Verhandlung
vom **22. Oktober 2020** am **2. November 2020**

für R e c h t erkannt:

Die Klage wird abgewiesen.

Der Kläger trägt die Kosten des - gerichtskostenfreien - Verfahrens.

Tatbestand

Der Kläger begehrt die Anerkennung als Asylberechtigter und die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft sowie jeweils hilfsweise die Zuerkennung subsidiären Schutzes und die Feststellung von Abschiebungsverboten.

Nachdem der Kläger beim Bundesamt zunächst angab, ein am 1995 in (Bundesstaat Punjab) geborener indischer Staatsangehöriger von der Glaubensgemeinschaft der Sikh zu sein, korrigierte er im Rahmen einer Selbstanzeige an die Staatsanwaltschaft Heilbronn vom sein Geburtsdatum unter Vorlage eines am durch das indische Generalkonsulat in München ausgestellten Reisepasses auf den 1988 und seinen Geburtsort in (Bundesstaat Punjab). Er verließ sein Heimatland nach eigenen Angaben am 2015 und reiste am 29.06.2015 auf dem Landweg nach Deutschland ein. Am 27.07.2015 stellte er noch ohne Ausweisdokumente einen förmlichen Asylantrag.

Nachdem das Bundesamt das Verfahren zunächst mit Bescheid vom 09.11.2016 wegen Nichtbetreiben des Verfahrens eingestellt hatte und das streitige Verfahren vor dem Verwaltungsgericht Stuttgart - A 2 K 7976/18 - mit Beschluss vom 09.10.2017 nach übereinstimmender Erledigungserklärung ebenfalls eingestellt worden war, gab der Kläger in der sich daran anschließenden Anhörung am 26.04.2018 zu den Gründen seiner Flucht befragt an, dass er bis zu seiner Ausreise im Dorf (Stadt /Bundesstaat Punjab) gemeinsam mit seiner Mutter gelebt habe. Sein Onkel väterlicherseits habe ihm den Schulbesuch verweigert und er sei deshalb Analphabet. Mittlerweile arbeite er in Deutschland in einer Bäckerei und lerne im Zuge dessen Schreiben und Lesen. Er habe seit seiner Kindheit in der Landwirtschaft seiner Familie mitgearbeitet. Seine Mutter, zu der er Kontakt habe, arbeite als Reinigungskraft. In Indien lebten außerdem noch sein Onkel väterlicherseits und weitere Onkel mütterlicherseits. Letztlich hätten die Erbstreitigkeiten mit seinem Onkel väterlicherseits seine Ausreise bedingt. Dieser sei bereits sein ganzes Leben sehr streng mit ihm umgegangen und habe ihm keinerlei Freiheiten erlaubt. Es sei sogar häufiger zu gewaltsamen Auseinandersetzungen zwischen ihnen gekommen. Einmal habe ihn sein Onkel mit einem größeren Messer töten wollen, wovor ihn einer seiner Onkel mütterlicherseits habe retten können. Er und seine Mutter hätten je vier Hektar Land aus der Erbschaft

seines Vaters besessen, das sie aufgrund ihrer schlechten wirtschaftlichen Lage gerne verkauft hätten. Damit sei sein Onkel väterlicherseits jedoch nicht einverstanden gewesen, da er dieses Land für sich selbst beanspruche. Nachdem die Probleme immer weiter zugenommen hätten, sei er mit seiner Mutter für fünfzehn Tage nach Delhi gezogen, wo sein Onkel sie aufgespürt und verlangt habe, dass sie ihm das Erbe überlassen. Seine Mutter habe aus Sorge um seine Sicherheit und für eine bessere Zukunft deshalb darauf gedrängt, dass er das Land verlasse. Ein Onkel mütterlicherseits habe heimlich zwei seiner vier Hektar Land verkauft, ihn anschließend für zwanzig Tage versteckt gehalten und ihm dann geholfen, das Land zu verlassen. Seither seien beide Onkel verfeindet und auch zwischen seinem Onkel väterlicherseits und seiner Mutter gäbe es großen Streit. Seine Mutter arbeite daher an ständig wechselnden Orten, weil sie befürchte, dass der Onkel väterlicherseits sie immer noch suche. Sein Onkel väterlicherseits habe es weiterhin auf die verbleibenden sechs Hektar Land aus ihrer Erbschaft abgesehen, weshalb er [der Kläger] und seine Mutter in Indien in großer Gefahr seien. Der Onkel väterlicherseits habe als Dorfvorsteher Einfluss, sei zudem politisch aktiv und könne ihn überall finden. Außerdem sei er aufgrund seiner Zugehörigkeit zu den Sikh allgemein in Indien gefährdet, obwohl er persönlich niemals Diskriminierung erfahren habe.

Mit Bescheid vom 11.07.2018 lehnte das Bundesamt den Antrag auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft (Ziffer 1), auf Asylanerkennung (Ziffer 2) und subsidiären Schutzes (Ziffer 3) als unbegründet ab. Es stellte fest, dass Abschiebungsverbote gem. § 60 Abs. 5 und 7 Satz 1 AufenthG ebenfalls nicht vorliegen (Ziffer 4). Für den Fall der Nichteinhaltung der Ausreisefrist wurde dem Kläger die Abschiebung nach Indien angedroht (Ziffer 5). Das Bundesamt traf zudem eine Entscheidung zum Einreise- und Aufenthaltsverbot (Ziffer 6). Zur Begründung führte es im Wesentlichen aus, der Kläger sei aufgrund seiner Zugehörigkeit zu den Sikh in Indien keiner religiösen Verfolgung ausgesetzt. Die Erbstreitigkeiten würden bereits an kein relevantes Verfolgungsmerkmal anknüpfen und im Rahmen des subsidiären Schutzes sei er auf den ihm zur Verfügung stehenden internen Schutz zu verweisen. Abschiebungsverbote lägen ebenfalls nicht vor, da er als junger und gesunder Mann mit Berufserfahrungen in der Landwirtschaft in der Lage sei, ein kleines existenzsicherndes Einkommen zu erzielen.

Nachdem der Bescheid am 19.07.2018 per Einschreiben zur Post gegeben wurde, hat der Kläger am 31.07.2018 dagegen Klage erhoben. Zur Begründung bezieht er sich im Wesentlichen auf seinen Vortrag beim Bundesamt und ergänzte, dass sein Onkel ihn aufgrund der in Indien einfach zu bewerkstelligen Handyortung jederzeit ausfindig machen könne. Daher sei für ihn keine interne Schutzmöglichkeit vorhanden.

Der Kläger beantragt schriftsätzlich,

die Beklagte unter Aufhebung des Bescheids des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge vom 11.07.2018 zu verpflichten,
ihn als Asylberechtigten anzuerkennen und ihm die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen,
hilfsweise, ihm subsidiären Schutz zuzuerkennen,
höchst hilfsweise festzustellen, dass bei ihm ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 5 oder Abs. 7 Satz 1 AufenthG hinsichtlich Indiens vorliegt.

Die Beklagte beantragt schriftsätzlich,

die Klage abzuweisen.

Zur Begründung nimmt sie auf den angefochtenen Bescheid Bezug.

Die Kammer hat den Rechtsstreit durch Beschluss vom 04.09.2020 auf die Einzelrichterin zur Entscheidung übertragen.

Im Termin zur mündlichen Verhandlung am 22.10.2020 ist für den Kläger niemand erschienen.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf die Schriftsätze der Beteiligten und den Inhalt der beigezogenen Akten (Bundesamtsakte des Klägers Az.: 6060580-436) Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Die Klage, über die die Einzelrichterin (§ 76 AsylG) anstelle der Kammer und trotz Ausbleibens Beteiligter in der mündlichen Verhandlung verhandeln und entscheiden kann, da in der ordnungsgemäßen Ladung auf diese Möglichkeit hingewiesen wurde (§ 102 Abs. 2 VwGO), ist zulässig, bleibt jedoch mit allen Anträgen ohne Erfolg. Der Kläger hat weder einen Anspruch auf Anerkennung als Asylberechtigter (dazu I.) noch

auf die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft (dazu II.) und subsidiären Schutzes (dazu III.). Darüber hinaus bestehen auch keine komplementären Abschiebungsverbote (dazu IV., § 113 Abs. 5 Satz 1 VwGO).

I. Ein Anspruch des Klägers auf Anerkennung als Asylberechtigter scheidet bereits daran, dass er nach eigenen Angaben auf dem Landweg nach Deutschland eingereist ist, Art. 16a Abs. 2 GG.

II. Der Kläger hat weiter keinen Anspruch auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft.

1. Ein Ausländer ist nach § 3 Abs. 1 AsylG Flüchtling im Sinne des Abkommens vom 28.07.1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (Genfer Flüchtlingskonvention), wenn er sich aus begründeter Furcht vor Verfolgung wegen seiner Rasse, Religion, Nationalität, politischer Überzeugung oder Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe außerhalb seines Herkunftslandes befindet. Dabei reicht es nach § 3b Abs. 2 AsylG aus, dass ihm von den Verfolgern eines dieser Merkmale zugeschrieben wird. Eine Verfolgung mit der in § 3a AsylG beschriebenen Intensität kann dabei nach § 3c AsylG von einem Staat, Parteien oder Organisationen, die den Staat oder wesentliche Teile des Staatsgebietes beherrschen oder von nichtstaatlichen Akteuren ausgehen, sofern die zuvor genannten Akteure einschließlich internationaler Organisationen erwiesenermaßen nicht in der Lage oder willens sind, im Sinne des § 3d AsylG Schutz vor der Verfolgung zu bieten, und dies unabhängig davon, ob in dem Land eine staatliche Herrschaftsmacht vorhanden ist oder nicht. Weiter darf für den Ausländer kein interner Schutz bestehen, § 3e AsylG (vgl. dazu ausführlich BVerwG, Urt. v. 19.04.2018 - 1 C 29.17 - juris). Bei der Prognose, ob diese Umstände eintreten werden, ist der Maßstab der beachtlichen Wahrscheinlichkeit („real risk“) zugrunde zu legen. Nach Art. 4 Abs. 4 der Anerkennungsrichtlinie 2011/95/EU kommt dabei Vorverfolgten die tatsächliche Vermutung zugute, dass sich frühere Handlungen und Bedrohungen bei einer Rückkehr in das Herkunftsland wiederholen werden. Diese Vermutung kann aber widerlegt werden. Hierfür ist erforderlich, dass stichhaltige Gründe die Wiederholungsträchtigkeit solch einer Verfolgung bzw. des Eintritts eines solchen Schadens entkräften, was dem Richter im Rahmen der freien Beweiswürdigung obliegt (vgl. BVerwG, Urt. v. 27.04.2010 - 10 C 5.09 - juris).

2. Diese Voraussetzungen sind im Fall des Klägers nicht erfüllt.

a) Die von ihm angeführten Probleme und Erbstreitigkeiten mit seinem Onkel väterlicherseits knüpfen selbst bei Wahrunterstellung seiner Angaben an dieser Stelle schon an keines der in den §§ 3 Abs. 1 Nr. 1, 3b AsylG genannten Verfolgungsmerkmale an. Dabei handelt es sich vielmehr um eine rein innerfamiliäre Angelegenheit.

b) Dem Kläger droht in Indien auch keine Gruppenverfolgung aufgrund seiner Zugehörigkeit zu den Sikhs. Dies würde zwar auch an seine Religion im Sinne der §§ 3 Abs. 1 Nr. 1, 3b Abs. 1 Nr. 5 AsylG anknüpfen; dafür gibt es aber keine hinreichenden Anhaltspunkte. Die Annahme einer Gruppenverfolgung setzt entweder ein staatliches Verfolgungsprogramm (BVerwG, Urt. v. 05.07.1994 - BVerwG 9 C 158.94 - juris) oder - im Fall einer nichtstaatlichen Verfolgung - eine bestimmte „Verfolgungsdichte“ voraus, welche die Vermutung einer auch individuellen bestehenden Verfolgungsgefahr rechtfertigt. Eine solche Verfolgungsdichte für Sikhs in Indien lässt sich den derzeit verfügbaren Erkenntnisquellen nicht entnehmen. Zwar haben einzelne Gewaltakte gegen religiöse Minderheiten Indiens zugenommen (BFA Österreich, Länderinformationsblatt Indien, 30.03.2019, S. 42; Human Rights Watch, Jahresbericht, 18.01.2018). Dass diese sich vorrangig gegen Sikhs richten, lässt sich jedoch nicht erkennen (Auswärtiges Amt, Bericht zur asyl- und abschiebungsrelevanten Lage in der Republik Indien, Stand: Juni 2020). Die bloße Zugehörigkeit zu den Sikhs ist zudem kein Kriterium für staatliche Willkürakte (BFA, a.a.O., S. 16; Auswärtiges Amt, Ausk. v. 24.11.2017 an VG Aachen). Vielmehr ist in Indien die Religionsfreiheit in der Verfassung garantiert (Art. 25 - 28). Die Religionsausübung wird kaum eingeschränkt. Die Verfassung enthält zudem auch eine Garantie zum Schutz vor Diskriminierungen wegen der Zugehörigkeit zu einer bestimmten Religion, Rasse, Kaste, Geschlecht oder Geburtsort (Art. 15). Die Sikhs zählen zu den offiziell anerkannten religiösen Minderheiten und bekleiden darüber hinaus auch wichtige Ämter. Es bestehen zudem keine Einschränkungen bei der Ausübung der Sikh-Religion im Punjab oder anderswo in Indien (vgl. VG Dresden, Urt. v. 03.04.2017 - 6 K 2215/16.A -; juris). Der Kläger hat insoweit auch eingeräumt, in Indien bislang keinerlei Diskriminierung aufgrund seiner Religion erfahren zu haben. Hinzu kommt noch, dass der Kläger zumindest nach den vorliegenden Lichtbildern in der Akte der Beklagten nicht das äußere Erscheinungsbild eines praktizierenden Sikhs

(mit langem Haar und Turban) bietet und damit nicht ohne Weiteres in das Blickfeld von Extremisten geraten dürfte.

III. Der Kläger hat zudem keinen Anspruch auf die Zuerkennung subsidiären Schutzes.

1. Subsidiär schutzberechtigt ist gemäß § 4 Abs. 1 AsylG wer stichhaltige Gründe für die Annahme vorgebracht hat, ihm drohe in seinem Herkunftsland ein ernsthafter Schaden nach § 4 Abs. 3 AsylG. Als ernsthafter Schaden gilt die Verhängung oder Vollstreckung der Todesstrafe (Nr. 1), Folter oder unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Bestrafung (Nr. 2) oder eine ernsthafte individuelle Bedrohung des Lebens oder der Unversehrtheit einer Zivilperson infolge willkürlicher Gewalt im Rahmen eines internationalen oder innerstaatlichen Konflikts (Nr. 3). Die Angaben des Schutzsuchenden hierzu müssen ausreichend glaubhaft sein (Art. 18 Abs. 1 i.V.m. Art. 4 Abs. 5 c und e der Anerkennungsrichtlinie 2011/95/EU). Die Gefahr muss dabei gemäß § 4 Abs. 3 i.V.m. § 3c AsylG in der Regel von dem in Rede stehenden Staat oder den ihn beherrschenden Parteien oder Organisationen ausgehen. Bei der Prüfung, ob dem Ausländer die tatsächliche Gefahr eines ernsthaften Schadens droht, ist - wie bei der Beurteilung der Flüchtlingseigenschaft - der asylrechtliche Prognosemaßstab der beachtlichen Wahrscheinlichkeit anzulegen (BVerwG, Urteil v. 17.11.2011 - 10 C 13.10 - NVwZ 2012, 454; Urteil v. 27.04.2010 - 10 C 5.09 - BVerwGE 136, 377). Dieser Wahrscheinlichkeitsmaßstab gilt unabhängig davon, ob der Betroffene vor seiner Ausreise bereits einen ernsthaften Schaden im Sinne des § 4 Abs. 1 Satz 1 AsylG erlitten hat, was allerdings ein ernsthafter Hinweis dafür sein kann, dass er tatsächlich Gefahr läuft, erneut einen ernsthaften Schaden zu erleiden. Dies folgt aus der Vermutungswirkung des Art. 4 Abs. 4 RL 2011/95/EU. Zudem verweist § 4 Abs. 3 Satz 1 AsylG auf die Bestimmung des § 3e AsylG über den Vorrang der Inanspruchnahme internen Schutzes. Des Weiteren dürfen gem. § 4 Abs. 2 AsylG keine Ausschlussgründe vorliegen.

2. Diese Voraussetzungen sind im Fall des Klägers ebenfalls nicht erfüllt.

a) Es sind keine Anhaltspunkte dafür ersichtlich, dass dem Kläger im Falle einer Rückkehr die Todesstrafe durch staatliche Organe im Sinne des § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 AsylG droht. Dies hat er indes auch nicht behauptet. Extralegale Hinrichtungen werden

von der Vorschrift nicht erfasst (so auch VG Würzburg, Urt. v. 13. 08.2019 - W 10 K 18.32407 - juris Rn. 47; VG Köln, Urt. v. 10.12.2013 - 23 K 4978/11.A - juris).

b) Dem Kläger droht nach einer Rückkehr nach Indien auch keine unmenschliche oder erniedrigende Behandlung.

aa) Der Begriff der unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung i.S.d. § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 AsylG ist im Gesetz nicht näher definiert. Da die Vorschrift der Umsetzung der Anerkennungsrichtlinie 2011/95/EU dient, ist sie in Übereinstimmung mit dem entsprechenden Begriff in Art. 15b dieser Richtlinie auszulegen. Unter Heranziehung der Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union zu Art. 15b RL 2011/95/EU und des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte zu Art. 3 EMRK ist unter einer unmenschlichen Behandlung die absichtliche, d.h. vorsätzliche Zufügung schwerer körperlicher oder seelischer Leiden, die im Hinblick auf Intensität und Dauer eine hinreichende Schwere aufweisen, zu verstehen (VGH Bad.-Württ., Urt. v. 11.04.2018 - A 11 S 924/17 - juris).

bb) Alleine die Existenzbedingungen am Herkunftsort des Klägers stellen keine „unmenschliche oder erniedrigende Behandlung“ im Sinne von § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 AsylG dar, denn es fehlt an einem insoweit erforderlichen Akteur, der mit entsprechender Zielgerichtetheit handelt (BVerwG, Urt. v. 20.05.2020 - 1 C 11.19 -, juris Rn. 9ff.). Es liegen keinerlei Erkenntnisse dahingehend vor, dass der indische Staat seiner Bevölkerung die notwendige medizinische oder humanitäre Versorgung gezielt vorenthält.

cc) Darüber hinaus droht dem Kläger auch keine unmenschliche oder erniedrigende Behandlung durch Private, hier seinem Onkel väterlicherseits. Der Kläger konnte dem Gericht schon nicht glaubhaft machen, dass in es einen solchen Konflikt überhaupt gegeben hat (dazu (1)) und ihm steht zudem selbst bei Wahrunterstellung seiner Angaben interner Schutz zur Verfügung (dazu (2)).

(1) Der Vortrag des Klägers zu den Vorkommnissen in seinem Heimatland ist nicht glaubhaft.

Die Angaben des Schutzsuchenden müssen insoweit glaubhaft, kohärent und plausibel sein und dürfen zu den für ihren Fall relevanten, verfügbaren besonderen und allgemeinen Informationen nicht in Widerspruch stehen (Art. 18 Abs. 1 i.V.m. Art. 4 Abs. 5 c und e RL 2011/95/EU). Dies bedingt die volle Überzeugungsgewissheit des Gerichts von der Wahrheit - und nicht etwa nur von der Wahrscheinlichkeit - des behaupteten individuellen Schicksals sowie von der Richtigkeit der Verfolgungsprognose (vgl. nur BVerwG, Urt. v. 04.07.2019 - 1 C 33.18 - juris). Bei den in seine eigene Sphäre fallenden Ereignissen, insbesondere seinen persönlichen Erlebnissen, obliegt es somit dem Betroffenen, unter Angabe von Einzelheiten einen in sich stimmigen Sachverhalt zu schildern. Bei dieser Schilderung sind Einschränkungen auf Grund der Bildung und der kulturellen Gepflogenheiten des Flüchtlings zu beachten. Jede Bedrohungsgeschichte ist freilich in eine allgemeine Lebensgeschichte eingebettet. Sie und die zu ihr gehörenden Umstände (beispielsweise Schulbesuch, Wohnort, Wehrdienst, Eheschließung, Ausreise, Passbesitz etc.) lassen sich leichter chronologisch und schlüssig schildern. Ergeben sich hier schon Abweichungen oder Brüche zur eigentlichen Bedrohungsgeschichte oder sind die Angaben hierzu dürftig und spärlich, ist die Glaubwürdigkeit insgesamt in Frage gestellt. An ihr fehlt es in der Regel, wenn der Flüchtling im Lauf des Verfahrens unterschiedliche Angaben macht und sein Vorbringen nicht auflösbare Widersprüche enthält, wenn seine Darstellungen nach der Lebenserfahrung oder aufgrund der Kenntnis entsprechender vergleichbarer Geschehensabläufe unglaubhaft erscheinen, sowie auch dann, wenn er sein Vorbringen im Lauf des Verfahrens steigert (BVerwG, Beschl. v. 12.09.1986 - 9 B 180.86 - juris; OVG Rheinland-Pfalz, Beschl. v. 28.11.2019 - 6 A 11397/18 - juris).

Diesen Anforderungen ist der Kläger bei weitem nicht gerecht geworden. Denn er hat zunächst vorsätzlich ein falsches Geburtsdatum und einen nichtzutreffenden Geburtsort angegeben. Diese Angaben hat er wiederum erst sehr spät im Verfahren und wohl auch nur auf Druck, weil er sich einen Pass ausstellen ließ, korrigiert. Damit hat er bewusst über seine Identität getäuscht, was für sich genommen schon ausreicht, um auch seine übrigen Angaben in Zweifel zu ziehen. Darüber hinaus gab er an, dass sich der Konflikt an genau dem Geburtsort abgespielt haben soll, den er später im Rahmen der Selbstanzeige korrigierte. Auch seine übrigen Angaben beim Bundesamt blieben weitestgehend pauschal, oberflächlich und detailarm. So machte er beispielsweise keine präzisen Angaben dazu, wie und unter welchen Umständen sein Vater gestor-

ben ist. Auch führte er nicht näher aus, wie sich die gewalttätigen Auseinandersetzungen mit seinem Onkel genau gestalteten und was sich am Tage des angeblichen Messerangriffs konkret abgespielt hat. Insgesamt erscheint der Vortrag daher konstruiert und erfunden. Da der Kläger zur mündlichen Verhandlung nicht erschienen ist, konnten seine Angaben auch nicht weiter verifiziert werden. Deshalb geht das Gericht davon aus, dass es sich bei dem Geschilderten nicht um wahrhaft Erlebtes gehandelt haben kann und dass der Kläger dies aus rein asyltaktischen Gründen so vorgebracht hat.

(2) Selbst bei Wahrunterstellung seiner Angaben stünde dem Kläger in Indien interner Schutz gem. § 4 Abs. 3 i.V.m. § 3e AsylG zur Verfügung. Denn indische Binnenflüchtlinge können selbst dann, wenn die sie Verfolgenden über Polizeikontakte verfügen, in anderen Landesteilen des riesigen Staates wegen eines europäischen Standards nicht entsprechenden zentralen Melde- und Registriersystems (vgl. das sozialrechtliche Adhaar-System) unentdeckt bleiben und sich dort mit der Möglichkeit der Existenzsicherung niederlassen (Auswärtiges Amt, a.a.O., S. 16; Ausk. v. 03.08.2018 an VG Freiburg; BFA Österreich, Länderbericht, a.a.O. S. 60; vgl. auch die Auskünfte von Amnesty international vom 16.01.2017 und des Auswärtigen Amtes vom 27.02.2017 an die Kammer dazu, dass selbst die behauptete Möglichkeit eines Verbrechersyndikats, jemanden in Indien aufzuspüren, nicht feststellbar war). Der Vortrag, dass sein Onkel ihn anderswo in Indien aufgrund der angeblich einfachen Handyortung ausfindig machen könne, verfängt nicht, da es dem Kläger ohne weiteres möglich und auch zumutbar ist, sich ein Handy mit einer neuen Nummer zu beschaffen, die dem Onkel nicht bekannt ist. Dafür, dass er in anderen Städten oder Landesteilen unbehelligt leben könnte, streitet insbesondere auch sein Vortrag, dass es seiner Mutter seit Jahren gelinge, sich dem Einfluss seines Onkels zu entziehen. Andere Landesteile sind für den Kläger auch unter den aktuellen Umständen jederzeit erreichbar (Auswärtiges Amt, a.a.O., S. 16; International Monetary Fund, Policy Responses to Covid-19 India, Stand: 22.10.2020, <https://www.imf.org/en/Topics/imf-and-covid19/Policy-Responses-to-COVID-19#1>) und es ist ihm als alleinstehenden, gesunden, jungen Mann auch zumutbar, sich in anderen Teilen Indiens niederzulassen. Aufgrund seiner Religion drohen ihm dort ebenfalls keine Nachteile (siehe Abschnitt I, Nr. 2b)).

c) In Punjab herrscht nach der aktuellen Erkenntnismittellage zudem auch kein innerstaatlicher bewaffneter Konflikt, § 4 Abs. 1 Nr. 3 AsylG (vgl. BFA, Länderinformationsblatt, a.a.O., S. 18 ff.).

IV. Beim Kläger bestehen zuletzt auch keine komplementären Abschiebungsverbote.

Beim nationalen Abschiebungsschutz handelt es sich um einen einheitlichen und nicht weiter teilbaren Verfahrensgegenstand mit mehreren Anspruchsgrundlagen. Vorrangig ist das Verbot nach § 60 Abs. 5 AufenthG i.V.m. Art. 3 EMRK zu prüfen, nachrangig eines nach § 60 Abs. 7 Satz 1 (ggf. i.V.m. Abs. 7 Satz 2 bis 4) AufenthG aus individuellen Gründen (so VGH Bad.-Württ., Ur. v. 17.07.2019 - A 9 S 1566/18 - juris).

1. Nach § 60 Abs. 5 AufenthG darf ein Ausländer nicht abgeschoben werden, soweit sich das aus der Anwendung der Konvention vom 04.11.1950 zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK) ergibt. Nach der obergerichtlichen Rechtsprechung umfasst dieser Verweis auf die EMRK lediglich Abschiebungshindernisse, die in Gefahren begründet liegen, welche dem Ausländer im Zielstaat der Abschiebung drohen (sog. „zielstaatsbezogene“ Abschiebungshindernisse, vgl. dazu nur BVerwG, Ur. v. 31.01.2013 - 10 C 15.12 - BVerwGE 146, 12 Rn. 35; VGH Bad.-Württ., Ur. v. 19.07.2019 - A 9 S 1566/18 - juris). Dies ist nach Art. 3 EMRK insbesondere dann der Fall, wenn dem Ausländer eine unmenschliche oder erniedrigende Behandlung im Zielstaat der Abschiebung droht (vgl. dazu BVerwG, Ur. v. 04.07.2019 - 1 C 45.18 - juris; Ur. v. 31.01.2013, a.a.O.). Art. 3 EMRK knüpft zwar an die Verantwortung des Konventionsstaats, der die Abschiebung beabsichtigt (hier also die Bundesrepublik) an, setzt aber keine unmenschliche Behandlung durch den Zielstaat voraus; dort genügen auch andere Gefahren wie eine unmenschliche Behandlung durch Private oder schlechte humanitäre Verhältnisse (BVerwG, Ur. v. 31.01.2013, a.a.O.; VGH Bad.-Württ., Ur. v. 05.03.2020 a.a.O. - juris), wenn ganz außerordentliche individuelle Umstände hinzutreten.

a) Der Kläger konnte bereits nicht glaubhaft machen, dass von seinem Onkel väterlicherseits eine Gefahr für ihn ausgeht. In anderen Teilen Indiens könnte er darüber

hinaus Schutz vor diesem finden, so dass eine Art. 3 EMRK widersprechenden Behandlung nicht ersichtlich ist. Ein Abschiebungsverbot unter diesem Gesichtspunkt scheidet daher aus.

b) Die rechtlichen Voraussetzungen für ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 5 AufenthG aufgrund schlechter humanitärer Verhältnisse (aa) sind in der maßgeblichen Region (bb) unter Berücksichtigung der dortigen Lebensverhältnisse (cc) und in Ansehung der persönlichen Umstände des Klägers (dd) ebenfalls nicht erfüllt.

aa) Für ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 5 AufenthG aufgrund schlechter humanitärer Verhältnisse muss eine extreme Gefahrenlage bzw. ein gewisses „Minimum an Schwere“ (minimum level of severity) erreicht sein. Der Gerichtshof der Europäischen Union sowie die obergerichtliche Rechtsprechung stellen hierzu darauf ab, ob sich die betroffene Person „unabhängig von ihrem Willen und ihren persönlichen Entscheidungen in einer Situation extremer materieller Not“ befindet, „die es ihr nicht erlaubt, ihre elementarsten Bedürfnisse zu befriedigen, wie insbesondere, sich zu ernähren, sich zu waschen und eine Unterkunft zu finden, und die ihre physische oder psychische Gesundheit beeinträchtigt oder sie in einen Zustand der Verelendung versetzt, der mit der Menschenwürde unvereinbar wäre“ (EuGH, Urte. v. 19. 03.2019 - C-297/17 u.a. - Ibrahim - und - C-163/17 - Jawo ; VGH Bad-Württ., Urte. v. 05.03.2020 a.a.O.; VGH Bad.-Württ., Urte. v. 17.07.2019 - A 9 S 1566/18 Leitsatz Nr. 2 - jeweils juris). Mit der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts ist eine Verletzung von Art. 3 EMRK jedenfalls dann ausgeschlossen, wenn durch Gelegenheitsarbeiten ein kümmerliches Einkommen erzielt und damit ein Leben am Rande des Existenzminimums finanziert werden kann (BVerwG, Urte. v. 31.01.2013 a.a.O.). Demnach muss eine ausreichend reale, auf Tatsachen gestützte und nicht nur rein hypothetische Gefahr bestehen, dass nach einer Rückkehr ein kontinuierlicher Prozess in Gang gesetzt würde, in dem der Kläger zeitnah verelenden und schwere bleibende körperliche und/oder psychische Verletzungen erleiden würde (vgl. VGH Bad.-Württ. Urte. v. 12.10.2018 - A 11 S 316/17 - Rn. 168, juris).

bb) Für die Beurteilung, ob solch außerordentliche Umstände vorliegen, ist entsprechend der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts auf den gesamten Abschiebungszielstaat abzustellen und zunächst zu prüfen, ob solche Umstände an dem

Ort vorliegen, an dem die Abschiebung endet (vgl. BVerwG, Urt. v. 31.01.2013 a.a.O. Rn. 26; VGH Bad.-Württ., Urt. v. 17.07.2019 a.a.O. Rn. 31; jeweils juris). Dies wird im Falle des Klägers Delhi sein. Denn die Abschiebung aus Deutschland nach Indien erfolgt in aller Regel dorthin (Auswärtiges Amt, Bericht zur asyl- und abschiebungsrelevanten Lage in der Republik Indien, Stand: Juni 2020, S. 21).

cc) In Delhi/Indien bestehen im maßgeblichen Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung (§ 77 Abs. 1 AsylG) jedoch keine allgemeinen Lebensbedingungen, die dazu führen würden, dass die Abschiebung nach Art. 60 Abs. 5 AufenthG i.V.m. Art. 3 EMRK unzulässig wäre. Die verfügbaren Erkenntnismittel lassen nicht den Schluss zu, dass Rückkehrer ohne Hinzutreten weiterer Umstände so gefährdet wären, dass ihnen stets eine unmenschliche oder erniedrigende Behandlung im Sinne von Art 3 EMRK aufgrund der schlechten humanitären Lage droht. Indien ist mit über 1,3 Milliarden Menschen und einer multireligiösen und multiethnischen Gesellschaft die bevölkerungsreichste Demokratie der Welt. Trotz der dort unbestritten herrschenden multidimensionalen Armut - 27,9 % der Bevölkerung (369,5 Mio.) sind betroffen (Auswärtiges Amt, a.a.O., S. 20) - lässt sich eine allgemeine Existenzgefährdung bei einer Rückkehr aus den verfügbaren Erkenntnismitteln nicht entnehmen. Sofern es nicht zu außergewöhnlichen, landesweiten Naturkatastrophen kommt, ist eine für das Überleben ausreichende Nahrungsmittelversorgung auch der schwächsten Teile der Bevölkerung sichergestellt (vgl. BFA, Länderinformationsblatt der Staatendokumentation, 30.03.2020, S. 63; zur gegenwärtigen Nahrungsmittelsituation in Indien: World Food Programme, HungerMap, India abgerufen am 22.10.2020 unter: <https://hungermap.wfp.org/>). Vorübergehende Notlagen können durch Armenspeisungen im Tempel, insbesondere der Sikh-Tempel, die auch gegen kleinere Dienstleistungen Unterkunft gewähren, ausgeglichen werden (Auswärtiges Amt, a.a.O., S. 21). Rund zwei Drittel aller indischen Familien haben Anspruch auf Nahrungsmittelhilfen aus dem Public Distribution System (PDS), auch wenn dieses Programm noch nicht alle Bedürftigen Indiens erfassen dürfte (Stiftung Wissenschaft und Politik, SWP aktuell Nr. 29 v. 29.04.2020).

Nichts anderes ergibt sich aus dem derzeitigen Stand der Erkenntnismittel zur Covid-19 Pandemie in Indien. Laut aktuellem Stand sind in Indien mit 7,76 Mio. Menschen im Vergleich zur Bevölkerungsanzahl von circa 1,38 Milliarden Menschen (0,56 %) immer noch vergleichsweise wenig Infizierte registriert. Auch der Anteil der an Covid-19 Verstorbenen

mit 117.336 (zu den Zahlen in Indien: <https://de.statista.com/statistik/daten/studie/1124878/umfrage/erkrankungs-und-todesfaelle-aufgrund-des-coronavirus-in-indien/>, 0,0085 % der Bevölkerung) ist im Vergleich zu anderen Ländern noch deutlich niedriger (bspw. in Deutschland: 0,012 %; https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Situationsberichte/Okt_2020/2020-10-22-de.pdf?__blob=publicationFile)). Die Infizierten-Zahlen in Indien steigen weiterhin stark an, was zwar auch mit den steigenden Testkapazitäten zusammenhängen dürfte. Das Infektionsgeschehen stellt sich im Land jedoch sehr unterschiedlich dar. Dennoch wurde Indien unbestritten besonders hart von der Corona-Pandemie getroffen, weil ca. 92 % der arbeitenden Bevölkerung im informellen Sektor beschäftigt sind (vgl. Auswärtiges Amt, a.a.O., S. 19). Aufgrund des Lockdowns, der teilweise auch mit Polizeigewalt durchgesetzt wurde, ist die Arbeitslosigkeit kurzfristig auf 35 % hochgeschneilt. Seit dem Ende der zweimonatigen Ausgangssperre am 01.06.2020 wurden aber inzwischen fast alle Beschränkungen wieder aufgehoben. Insbesondere im öffentlichen Nahverkehr werden die Beschränkungen weiter zurückgefahren. Ein erneuter landesweiter Lockdown ist nicht zu erwarten. Stattdessen versucht man, durch mehr Tests, konsequente Isolierung von infizierten Personen sowie dem Ausbau der Krankenhauskapazitäten die Folgen der Pandemie in den Griff zu bekommen (vgl. GTAI, Indien kehrt mit Unlock 4.0 zur Normalität zurück, Allgemeine Situation und Konjunkturentwicklung v. 15.09.2020 <https://www.gtai.de/gtai-de/trade/specials/special/indien/indien-oeffnet-die-wirtschaft-trotz-steigender-coronafaele-234424>). Die Distrikte des Landes werden nach dem Ampelsystem je nach Anzahl der Infektionen zur besseren Maßnahmensteuerung eingeteilt (vgl. GTAI, a.a.O.). So soll gewährleistet werden, dass die Einschränkungen von Wirtschaft und Gesellschaft regional gesteuert und begrenzt werden können, damit nicht das gesamte Land aufgrund „weniger Hotspots“ vollständig lahmgelegt ist. Neben der Öffnung der Wirtschaft setzt der Subkontinent auf ein 250 Milliarden Euro schweres Finanz- und Konjunkturpaket, mit dem vor allem die rund 70 Millionen kleinst-, klein- und mittleren Unternehmen unterstützt werden sollen. Diese Betriebe sind insbesondere unter Beschäftigungsaspekten die tragende Säule der Wirtschaft. Dadurch sollen Massenentlassungen im Einzelhandel, im Gastgewerbe und anderen besonders betroffenen Branchen verhindert werden (vgl. GTAI, a.a.O.). Dazu kommen internationale Hilfen, wie beispielsweise ein Corona-Sofortprogramm des Bundesentwicklungsministeriums. Im Rahmen dieses Programms wurden 330.000 COVID-10-Testkits, 600.000 Schutzausrüstungen für medizinisches

Personal sowie weitere dringend benötigte medizinische Materialien über UNICEF bereitgestellt. Dazu wird das indische Programm „Soziale Sicherung“ (vgl. UN DSG, Covid-19: Immediate Socio-Economic Response Plan v. 27.05.2020; https://unsdg.un.org/sites/default/files/2020-09/IND_Socioeconomic-Response-Plan_2020_updated.pdf) mit kurzfristig verfügbaren Krediten von 460 Millionen Euro unterstützt, sodass Nahrungsmittel an 800 Millionen Menschen verteilt und Überbrückungshilfen an 320 Millionen Menschen geleistet werden können, die in der Corona-Krise ihren Job verloren haben (vgl. hierzu auch. International Monetary Fund, Policy Responses to COVID-19 India v. 09.10.2020 <https://www.imf.org/en/Topics/imf-and-covid19/Policy-Responses-to-COVID-19#l>). Das indische Programm „soziale Sicherung“ hat einen Gesamtumfang von 23 Milliarden Dollar und wird unter anderem von der Weltbank, der Asiatischen Entwicklungsbank und Frankreich unterstützt (vgl. Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung, Pressemitteilung vom 06.09.2020).

Selbst wenn man mit einigen Obergerichten im Rahmen der Prüfung des § 60 Abs. 5 AufenthG auf den Herkunftsort abstellen wollte (vgl. dazu VGH Bad.-Württ. Ur. v. 05.03.2020 - A 10 S 1272/17 -, juris Rn. 67), ändert dies an der Einschätzung nichts, da sich die Nahrungsmittel- und Versorgungssituation in der Herkunftsregion des Klägers, dem Punjab, aktuell sogar noch etwas besser darstellt als in Delhi (vgl. dazu WFP, HungerMap, a.a.O.).

dd) Auch die persönlichen Umstände des Klägers führen zu keinem anderen Ergebnis. Er ist jung, gesund und arbeitsfähig. Er hat es bereits vor seiner Ausreise vermocht, seinen Lebensunterhalt in Indien zu sichern. Das Gericht hat indes auch Zweifel daran, dass seine wirtschaftliche Situation tatsächlich so schlecht gewesen sein soll wie behauptet, denn er und seine Mutter haben nach eigenen Angaben immerhin 8 Hektar Land besessen, wovon dem Kläger immerhin noch zwei gehören sollen. Daher kehrt er nicht völlig mittellos nach Indien zurück. Selbst wenn er nicht an seinen Herkunftsort zurückkehren könnte, hat sein Onkel mütterlicherseits es schon einmal vermocht, einen Teil seiner Ländereien gewinnbringend zu verkaufen. Mit diesem Geld könnte der Kläger sich anderswo eine neue Existenz aufbauen. Das dies nicht wieder gelingen sollte, ist weder ersichtlich noch dargetan. Der Kläger kann darüber hinaus auf die Unterstützung seiner Mutter bauen, die ebenfalls noch im Besitz des Landes sein soll.

Auch insoweit wäre ein Verkauf denkbar, sollten beide weitere finanzielle Mittel benötigen. Auch die Unterstützung seiner Onkel mütterlicherseits scheint angesichts des Vortrags, dass sie ihm bereits vor seiner Ausreise geholfen haben, gesichert. Der Kläger konnte letztlich in Deutschland weitere Fähigkeiten und Berufserfahrung sammeln, was ihm Vorteile auf dem heimischen Arbeitsmarkt verschaffen dürfte.

2. Nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG soll von der Abschiebung eines Ausländers in einen anderen Staat abgesehen werden, wenn dort für diesen Ausländer eine (sonstige) erhebliche konkrete (individuelle) Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit besteht. Für eine insoweit relevante lebensbedrohliche Erkrankung beim Kläger gibt es keinerlei Hinweise.

Die aktuelle Corona-Pandemie führt ebenfalls zu keiner anderen Beurteilung. Bei dem neuartigen Coronavirus handelt es sich nach Einschätzung der WHO um eine weltweite Pandemie und somit um eine Länder und Kontinente übergreifende Ausbreitung dieser Infektionskrankheit. Es trifft zwar zu, dass im Falle eines schweren Verlaufs von COVID-19 die Gesundheitsversorgung in der Bundesrepublik Deutschland besser und leichter zugänglich sein dürfte als in Indien. Allein der Umstand, dass die medizinische Versorgung im Zielstaat nicht mit der Versorgung in der Bundesrepublik Deutschland gleichwertig ist, begründet nach § 60 Abs. 7 Satz 4 AufenthG aber noch keinen Anspruch auf ein Abschiebungsverbot. Der Kläger ist jung und insoweit gesund. Bei ihm bestehen somit keine Risikofaktoren (vgl. Risikogruppen nach RKI, abrufbar unter: https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Risikogruppen.html). Der Umstand, dass nach einer zwangsweisen (oder freiwilligen) Rückkehr aus der Bundesrepublik nach Guinea ggf. eine Quarantänezeit durchlaufen werden müsste, vermag schließlich auch noch kein Abschiebungsverbot zu begründen.

V. Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO. Gerichtskosten werden gemäß § 83b AsylG nicht erhoben.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen dieses Urteil steht den Beteiligten die Berufung zu, wenn sie von dem Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg zugelassen wird. Die Zulassung der Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des Urteils zu beantragen. Der Antrag ist

beim Verwaltungsgericht Stuttgart zu stellen. Er muss das angefochtene Urteil bezeichnen. In dem Antrag sind die Gründe, aus denen die Berufung zuzulassen ist, darzulegen. Die Berufung ist nur zuzulassen, wenn die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat oder das Urteil von einer Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts, des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der Obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder ein in § 138 VwGO bezeichneter Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt.

Lässt der Verwaltungsgerichtshof die Berufung zu, wird das Antragsverfahren als Berufungsverfahren fortgesetzt.

Vor dem Verwaltungsgerichtshof müssen sich die Beteiligten, außer in Prozesskostenhilfverfahren, durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Verwaltungsgerichtshof eingeleitet wird. Als Bevollmächtigte sind Rechtsanwälte oder die in § 67 Absatz 2 Satz 1 VwGO genannten Rechtslehrer mit Befähigung zum Richteramt oder die in § 67 Absatz 2 Satz 2 Nr. 3 bis 7 VwGO bezeichneten Personen und Organisationen zugelassen. Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen. Ein Beteiligter, der nach Maßgabe des § 67 Abs. 4 Sätze 3 und 7 VwGO zur Vertretung berechtigt ist, kann sich selbst vertreten.

Anschrift des Verwaltungsgerichts:

Verwaltungsgericht Stuttgart, Augustenstr. 5, 70178 Stuttgart oder Postfach 10 50 52, 70044 Stuttgart

Gez.

Beglaubigt

Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle